

# INFORMATIONEN ZUR MESSE

---

mcg  graz

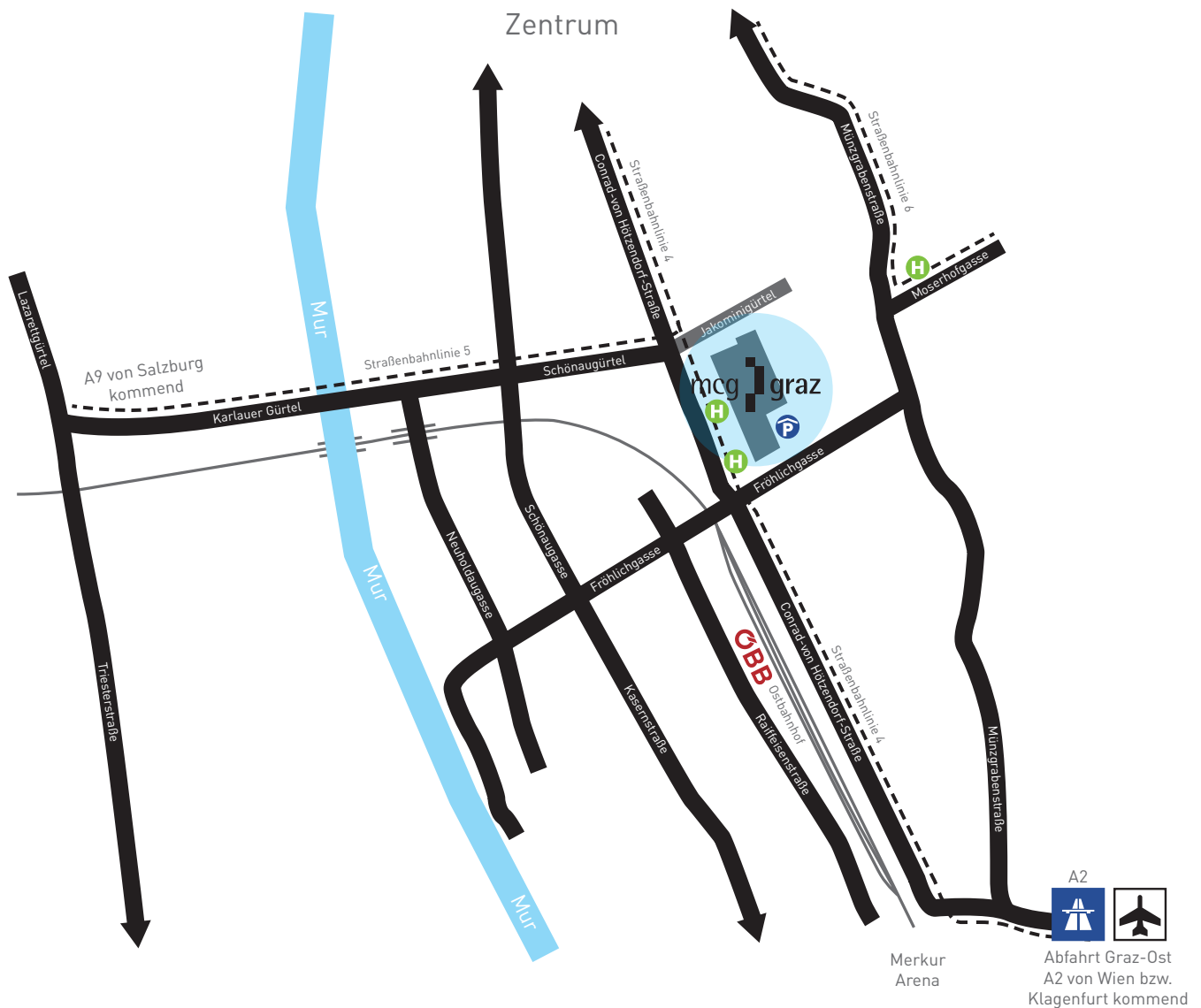
# ANREISE, ANFAHRT UND AUFENTHALT

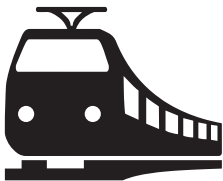
## Anfahrt per PKW

Anreise über A2  
Abfahrt Graz Ost (1,5 km)

## Adresse für Anlieferungen

Messe Graz  
z.H. Haustechnik  
Fröhlichgasse 20 / Einfahrt 2  
8010 Graz





### Anreise mit der Bahn

Umweltfreundlich und bequem kommen Sie mit der Bahn oder dem Bus nach Graz. Direkte Bahn- oder Bus-Verbindungen gibt es z.B. von Wien, Salzburg, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, München, Stuttgart, Frankfurt, Budapest.



### Anreise per Flugzeug

Der internationale Flughafen Graz-Thalerhof ist nur 10 km von der Stadt und vom Messe Congress Graz entfernt. Er wird von den Flughäfen Wien, Frankfurt/Main, München, Zürich, Stuttgart, Berlin, Düsseldorf u.v.m. angeflogen.



### Öffentlicher Verkehr

Straßenbahn-Haltestellen:

- Linie 5: Jakominigürtel/tim
- Linie 4 (13): Stadthalle, Fröhlichgasse/Messe
- Linie 6: Moserhofgasse

Bushaltestellen:

- Linie 66: Fröhlichgasse/Messe



### Stadthalle & Messe - Parkplätze

Je nach Veranstaltung stehen folgende Parkplätze der Messe Graz zur Verfügung:

P1 Fröhlichgasse	1200 Pkw bei jeder Messe
P2 Messegelände	400 Pkw fallweise
Tiefgarage	212 Pkw

Fröhlichgasse, Conrad-von-Hötzendorf-Straße (alle bewacht).



### Parkplätze für Behinderte

Gekennzeichnete und fix reservierte Behinderten-Parkplätze bei jeder Messe. Diese befinden sich in der Conrad-von-Hötzendorf-Straße gegenüber der Stadthalle (nördlich des Zebrastreifens), in der Fröhlichgasse (Nordseite bei Eingang 2 in die Halle A) sowie am Besucherparkplatz in der Fröhlichgasse und in der Tiefgarage.

Bei Veranstaltungen in der Stadthalle bieten wir die Möglichkeit, am Messegelände zu parken.

# GESAMTPLAN MESSEGELÄNDE



# KONTAKTE



## Veranstalter

Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.  
 Messeplatz 1 / Messeturm, 8010 Graz  
 T. 0043 316 8088 – 0  
 F. 0043 316 8088 – 249  
 E. messe@mcg.at  
 I. www.mcg.at  
 www.facebook.com/messegraz  
 www.instagram.com/messe\_graz

## Standbau, Elektroinstallationen

AMB Ausstellungsservice u.  
 Messebau GmbH  
 Messeplatz 1, 8010 Graz  
 T. 0043 316 831000  
 F. 0043 316 831000 – 10  
 E. office@ambgraz.at  
 I. www.amb.at

## Bewachung

BFS Securitysolutions GmbH  
 Hauptstraße 19  
 8071 Grambach  
 T. 0043 316 22 58 28 – 0  
 E. mcg@bfs.solutions.at

## Catering

Toni Legenstein Catering  
 c/o Hotel Restaurant „Häuserl im Wald“  
 Roseggerweg 105, 8044 Graz  
 T. 0043 316 391165  
 F. 0043 316 392277  
 E. legenstein@aon.at

## Hostessenservice

BFS Securitysolutions GmbH  
 Hauptstraße 19  
 8071 Grambach  
 T. 0043 316 22 58 28 – 0  
 E. mcg@bfs.solutions.at

## Messespedition

AMB Logistics  
 Messeplatz 1, 8010 Graz  
 M. 0043 664 8088 – 2152  
 T. 0043 316 8088 – 150  
 E. office@amb-logistics.at  
 www.amb-logistics.at

## Messeversicherung

Grazer Wechselseitige  
 Versicherung Aktiengesellschaft  
 Herrngasse 18-20, 8010 Graz  
 Kontakt: Anita Lorber  
 T. 0043 316 8037 – 6394  
 F. 0043 316 8037 – 96394  
 E. anita.lorber@grawe.at

## Musik

AKM Graz, Staatlich genehmigte  
 Gesellschaft der Autoren,  
 Komponisten und Musikverleger  
 Korösisstraße 64/1, 8010 Graz  
 Kontakt: Daniela Kaufmann  
 T. 0043 50 717 16525  
 F. 0043 50 717 96525  
 E. daniela.kaufmann@akm.co.at

## Zimmerreservierung

Graz-Tourismus und  
 Stadtmarketing GmbH  
 T. 0043 316 8075 – 0  
 F. 0043 316 8075 – 55  
 E. info@graztourismus.at

## Partnerhotels

Roomz Graz  
 Conrad-v.-Hötzendorf-Str. 96  
 8010 Graz  
 T. 0043 316 902090  
 F. 0043 316 902090 – 99  
 E. welcome@roomz-graz.com  
 I. www.roomz-graz.com

Amedia Best Western Plus Plaza  
 Conrad-von-Hötzendorf-Straße 60  
 8010 Graz  
 T. 0043 316 245550  
 E. graz@plazahotels.de  
 I. www.plazahotels.de

Amedia Luxury Suites  
 Evangelimanngasse 6  
 8010 Graz  
 T. 0043 316 258555  
 E. graz@amedialuxurysuites.com  
 I. www.amedialuxurysuites.com

Das Weitzer  
 Grieskai 12-16, 8020 Graz  
 T. 0043 316 703400  
 F. 0043 316 703629  
 E. hotel@weitzer.com  
 I. www.hotelweitzer.com

Hotel Daniel Graz  
 Europaplatz 1, 8020 Graz  
 T. 0043 316 711080  
 F. 0043 316 711085  
 E. hellograz@hoteldaniel.com  
 I. www.hoteldaniel.com/de/graz

Hotel Wiesler  
 Grieskai 4-8, 8020 Graz  
 T. 0043 316 7066 – 0  
 F. 0043 316 7066 – 76  
 E. info@hotelwiesler.com  
 I. www.hotelwiesler.com

# MESSE-BESTIMMUNGEN FÜR AUSSTELLER

## Ein-/Ausfahrtsregelung

Ein-/Ausfahrt während der Aufbauzeit:  
Fröhlichgasse 20 / Einfahrt 2, 8010 Graz

Informationen zum Messeleitkonzept sind in Überarbeitung und folgen.

## Abfalltrennung

Alle Aussteller müssen lt. ST AWG 2004 Verpackungsmaterial wieder mitnehmen. Achten Sie während des Messebetriebes bitte unbedingt auf die entsprechende Mülltrennung. Zu diesem Zweck stehen Sammelstellen, so genannte „Müllinseln“, rund um die Hallen bereit. Sollte diesem wichtigen Umweltschutzgedanken nachweislich nicht entsprochen werden, behalten wir uns das Recht vor, die Entsorgung auf Ihre Kosten zu veranlassen. Die Lagerung von Verpackungsmaterialien in den Hallen ist nicht gestattet.

## Parken im Gelände während der Auf-/Abbauzeit

Die Verkehrswege auf dem Messegelände müssen unbedingt frei bleiben. Parkende Autos behindern in diesem Bereich Lieferanten oder Einsatzfahrzeuge und müssen daher kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Die Einfahrt von PKW, Kleinlastern und LKW zu Ent-/Beladezwecken in die Hallen ist aus feuerpolizeilichen Gründen verboten.

Wir können keine Verantwortung für Ausstellungsgut, Standbaumaterial, etc. übernehmen. Verschließen Sie daher stets Ihr Fahrzeug und lassen Sie Ausstellungsgut nicht unbeaufsichtigt.

## Neues Parksystem

Ende April 2017 wurde die Bewirtschaftung des Parkplatzes in der Fröhlichgasse auf Parkautomaten umgestellt. Es wurden 6 Parkautomaten (alle sind mit Bankomat/Kreditkartenfunktion ausgestattet) installiert, Handyparken ist ebenso möglich. Die Parkgebühr beträgt 6 Euro, der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Wird kein Parkschein gelöst, ist eine erhöhte Parkgebühr von 25 Euro fällig. Aussteller mit für diesen Parkplatz gültiger Parkplatzplakette parken ohne Gebühr. Die Parkplatzplakette können Sie vorab kostenpflichtig mit dem Formular für allgemeine Bestellungen ordern. Das Tiefgaragen-Parkticket gilt nicht auf diesem Parkplatz.

## Kautionsregelung

Die Zulieferung von Lebensmitteln, Getränken und anderen Waren für Aussteller und Lieferanten ist bis zu 2 Stunden vor den offiziellen Öffnungszeiten einer Messe und bis zu 2 Stunden nach offizieller Messeende möglich. Nach 20 Uhr ist jede Zufahrt gesperrt. Für Lieferanten, die während der Messezeit Lebensmittel und Getränke an verschiedene Versorgungsbetriebe zu liefern haben, ist eine Lieferplakette erforderlich, die in der Technikabteilung erhältlich ist. Diese Plakette ist an der Windschutzscheibe deutlich anzubringen. Mit dieser Lieferplakette erhalten Lieferanten bei der Einfahrt ins Messegelände eine Lieferantenzeitkarte, für die eine Kautions von € 50,- (1 Stunde Aufenthalt PKW, 2 Stunden Aufenthalt LKW) hinterlegt werden muss. Sollte diese Zeit überschritten werden, gilt dieser Betrag als vereinnahmt. Für alle anderen Fahrzeuge, die während der Messe zum Zweck der Nachlieferung, des Austausches oder der Servicetätigkeit das Gelände befahren müssen, gilt die Einfahrtszeit von 2 Stunden vor Beginn. Es wird bei der Einfahrt eine Zeitkarte gegen eine Kautions von € 50,- ausgefolgt; sollte die vorgesehene Zeit überschritten werden, gilt dieser Betrag als vereinnahmt.

Am letzten Veranstaltungstag wird eine Kautions von € 150,- eingehoben. Bei Überschreitung der Verweildauer wird dieser Betrag als Parkgebühr einbehalten. Ab 15 Uhr gibt es am letzten Veranstaltungstag keine Einfahrt mehr.

## Einsatz von Musik am Messestand

Höflich machen wir auch darauf aufmerksam, dass der Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik usw.) bei der AKM anzumelden ist. Den Kontakt der AKM Graz finden Sie auf Seite 5.

# AUFLAGEN – BRANDSCHUTZ UND SICHERHEIT

## Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die brandschutztechnischen Einrichtungen im gesamten Ausstellungsbereich wie Feuermelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Hydrantenkästen müssen jederzeit erkennbar und für Jedermann frei zugänglich gehalten werden.

Die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen über Standflächen bedarf einer rechtzeitigen Abklärung und Plangenehmigung. Diese Regelung gilt nicht für zusätzlich, von der Behörde angeordnete Feuerlöscher, innerhalb einzelner Stände.

Die Ausstellungsflächen in der Stadthalle und der Halle A sind flächendeckend mit einer automatischen Löschanlage (Sprinkleranlage) ausgestattet. Bei Standaufbauten ist daher zu beachten:

- **Geschlossene Decken** sind nicht zulässig (auch keine Marktschirme).  
Alle geschlossenen Flächen, die größer als 1m x 1m sind, müssen mit Sprinklern ausgestattet werden.  
Stoffe, die als horizontal abgespannte Decke verwendet werden, müssen sprinklertauglich sein. Der entsprechende Nachweis ist vom Aussteller zu erbringen. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach rechtzeitig (2 Wochen vor Aufbaubeginn) eingeholter, behördlicher Genehmigung gestattet werden.
- Bei Standhöhen ab 2,50 m sind die Pläne rechtzeitig von der MCG genehmigen zu lassen.
- In der Stadthalle und der Halle A besteht aufgrund der lichten Raumhöhe die Möglichkeit, **zweigeschoßige Stände** zu bauen, wobei folgende Richtlinien einzuhalten sind:
  - **Planvorlage an die MCG** zur Prüfung und Abstimmung mit der Behörde. Im Zuge dieser Überprüfung wird festgelegt, ob ein **zusätzlicher Einbau einer Sprinkleranlage** erforderlich ist.
  - Bei der Planung ist das „**Steiermärkische Baugesetz**“ zu berücksichtigen (Stiegen, Geländer etc.)

Bei Genehmigung des Standes bitte für die Überprüfung vor Ort zusätzlich vorbereiten:

- Statisches Attest und Bestätigung über „ordnungsgemäßen Aufbau“ durch die ausführende(n) Firma(en)
- Erforderliche Zertifikate für Bauabnahme

Wärmeentwickelnde Geräte (z.B. Scheinwerfer auf Türmen etc.) müssen mit ausreichendem Abstand so angebracht werden, dass die automatische Sprinkleranlage nicht ausgelöst wird.

Alle **Materialien und Dekorationsgegenstände** müssen den **gesetzlichen Vorschriften** entsprechen (derzeit die Önorm 3822 sowie die in der TRVB-N 136-79 unter Punkt 7 geregelte Brennbarkeitsklasse 1, Qualmbildungsklasse 1, Tropfbildungsklasse 1) Entsprechende Prüfzeugnisse/Zertifikate sind für die Prüfung vor Ort bereitzuhalten.

Packmaterial und sonstiges leicht brennbares Material darf nicht direkt in der Ausstellungshalle (auch nicht hinter dem Standbereich) gelagert werden.

Werden Fahrzeuge präsentiert, bitten wir folgende behördlichen Auflagen zu berücksichtigen:

- Der Tank ist vollständig zu entleeren.
- Unter das Fahrzeug ist eine Schutzmatte zu legen.
- Die Fahrzeugbatterie ist abzuklemmen.  
(Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Maßnahmen rechtzeitig mit der Betriebsfeuerwehr der MCG abzuklären).

Helium und CO<sub>2</sub> sind **nicht brennbare Gase** und dürfen in den Hallen verwendet werden. Achtung: Die Druckflaschen, in der die Gase abgefüllt sind, müssen dauerhaft gegen Umfallen gesichert sein.

Die **Verwendung von brennbaren Gasen** (z.B. Propan, Butan, auch Sauerstoff) ist nur in besonderen Einzelfällen (bei Fachmessen) zulässig. Die Genehmigung hierfür ist rechtzeitig unter Darlegung des Verwendungszweckes sowie vorhandener bzw. vorgesehener Sicherheitsmaßnahmen bei der Feuerwehr der Stadt Graz, Feuerpolizei einzuholen.

Im Falle einer Genehmigung bitten wir zu beachten:

- Das Lagern von Reserveflaschen ist in der Ausstellungshalle strikt untersagt.
- Absperrhähne von Druckluftflaschen müssen nach Veranstaltungsende geschlossen und gegen Manipulation Betriebsfremder gesichert werden.
- Die gesetzlichen Vorschriften im Umgang mit Druckgasen sind einzuhalten.

**Elektrische Anlagen** auf Ausstellungsständen müssen nach ÖVE EN 1 ausgeführt sein.

In Betrieb befindliche elektrische Bügeleisen, Kochplatten, Kaffeemaschinen u.ä. Heizquellen sind auf nicht brennbare, schlecht wärmeleitende Unterlagen zu stellen.

**Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt.**

Scheinwerfer und sonstige Abhängungen über Kopfhöhe sind doppelt gegen herab fallen zu sichern.

Das Rauchen ist seit 1. 1. 2009 in Veranstaltungshallen generell gesetzlich verboten. Dies gilt auch für in der Halle situierte Gastronomiebereiche.

Die **Betriebsfeuerwehr der MCG** ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften befugt und verpflichtet, notwendige Anordnungen zu treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren sowie der Sicherheit der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Den Anweisungen der Betriebsfeuerwehr der MCG ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei einem erforderlichen Einsatz oder/und Schaffen von Rettungs- und Angriffswegen wird keine Haftung für eventuelle Schäden an Ausstellungsgütern oder Ausstellungsständen übernommen.

Aufgelegte Läufer (Teppiche), Kabelführungen etc. sind stolpersicher zu verlegen und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.

**Bauliche oder sonstige Veränderungen**, (Bohrungen etc.) des Bestandsobjekts oder seiner Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MCG und dürfen nur zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners vorgenommen werden. Dies trifft zu, wenn von der MCG eine entsprechende Zustimmung zur Veränderung gegeben wurde.

Die Wiederherstellung wird von der MCG an ein konzessioniertes Unternehmen beauftragt und ist vom Vertragspartner nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Vertragspartner haftet auch für solche Veränderungen, welche durch von ihm beauftragte Personen verursacht werden.

#### Registrierung von Schaugeschäften nach § 26 StVAG

- (1) Die Landesregierung führt ein öffentliches Register für
  1. Bewilligungen nach § 10;
  2. Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden dürfen, und die darüber Verfügungsberechtigten.
- (2) Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden sollen und nicht von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, bedürfen einer Aufnahme in das Register, es sei denn, sie werden im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung mitgenehmigt und nur dort eingesetzt. Die Registrierung berechtigt zur Aufstellung und zum Betrieb der Einrichtung auf Kosten und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten.
- (3) Für die Aufnahme in das Register sind folgende Angaben erforderlich:
  1. Name, Anschrift (Hauptwohnsitz oder Firmensitz) und Telefonnummer, gegebenenfalls auch eine E-Mail Adresse des über die Veranstaltungseinrichtung Verfügungsberechtigten;
  2. eine genaue Bezeichnung, Beschreibung und nähere technische Angaben über die Veranstaltungseinrichtung;
  3. der letzte Überprüfungsbefund, der nicht älter als 2 Jahre sein darf.
- (4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Registrierung sowie beizulegende Unterlagen durch Verordnung festsetzen.
- (5) Die Landesregierung hat die Registrierung schriftlich zu bestätigen und die Registernummern für die Veranstaltungseinrichtungen mitzuteilen.
- (6) Registrierte Veranstaltungseinrichtungen sind längstens alle 2 Jahre unter sinngemäßer Anwendung des § 20 überprüfen zu lassen.

- (7) Die Veranstaltungseinrichtung ist aus dem Register zu streichen, wenn der Landesregierung innerhalb der Prüffrist keine Prüfbescheinigung (§ 20 Abs. 4) vorgelegt wird.
- (8) Die Verfügungsberechtigte/Der Verfügungsberechtigte hat der Landesregierung jede wesentliche Änderung unverzüglich bekannt zu geben.
- (9) Die Landesregierung ist berechtigt, das gemäß Abs. 1 und 2 einzurichtende Register automationsunterstützt zu führen. Sie hat bei der Führung des Registers auf die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 zu achten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datengeheimnisses zu treffen.